

## 154. *Appellation betreffend Mitspracherecht an der Gemeindeversammlung in Unterstrass*

1734 Dezember 3

**Regest:** Eine Gruppe von Männern, die einem Kreis von Bewohnern minderer Rechte in Unterstrass angehören, ist in ihrem Begehren um Mitsprache an der Gemeindeversammlung von den beiden Obervögten der Vier Wachten und Wipkingen mit Verweis auf ältere Entscheide abgewiesen worden. Da die Männer an Bürgermeister und Rat von Zürich appellieren wollen, stellen ihnen die Obervögte einen Appellationsschein aus. 5

**Kommentar:** Im Gegensatz zu den Gemeindegossen von Unterstrass gehörten die Appellanten zum Kreis der Bewohner, die über keinen Anteil an den Gemeindegnutzungen verfügten; die Appellation wurde am 22. Januar 1735 von Bürgermeister und Rat von Zürich abgewiesen (StAZH B II 808, S. 26-27). In einem erneuten Begehren forderten sie am 30. September 1763 das Recht auf Allmendnutzung und übrige gemeindsfreyheiten, namentlich das Stimmrecht. Einmal mehr entschieden die Obervögte, dass nur die Gemeindegossen Anteil an der Allmende und das daraus abgeleitete Stimmrecht haben sollten, denn nur sie entrichteten den erheblichen Zins für den 1441 vom Spital übernommenen Ilanzhof (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 26). Damals seien 17 Männer im Besitz der Nutzungsrechte gewesen, mittlerweile seien es 45 Männer (StArZH VI.US.A.2.:41). Zu den Rechten der Gemeindegewohner auf der zürcherischen Landschaft vgl. Stahel 1941, S. 92-136; zum Anteil am Gemeindegut im Besonderen vgl. S. 122-127. 10 15

Auf unterthäniges anhalten und begehren Caspar Buchers, Cornell Remiß, Heinrich Dimberten alß abgeordnete einer anzahl junger mannschafft<sup>1</sup> an der Unternstraß, der gemeinds zugängen in derselben zusammenkonfften zu minderen und zu mehren, und gethaner gegenantwort von hauptmann und untervogt Rudolf Nötzli, sekelmeister Remmi, geschwohrnen Kuhnen und Landolten namens einer erwürdigen gemeind daselbsten mit gezimmend und demüthigem ersuchen, daß sie bey ihren habenden gerechtsammen, documenten, brieffen und urtheilen<sup>a</sup> gnädigst geschützt bleiben möchten, ward mit recht gesprochen: 20 25

Weilen gleiches begehren schon den 25<sup>ten</sup> jenner 1657<sup>2</sup>, den 28<sup>ten</sup> septembris 1682<sup>3</sup> und den 24<sup>ten</sup> septembris 1690<sup>4</sup> vor mgndhh, den kleinen räthen, geschwebt, daßelbsten erkennt worden, daß es bey dem alten harkommen des mehrers halben in der gemeind sein fehrners verbleiben haben und also die in der gemeind sich befindenden junge mannschafft ihres begehrens halben ab und zur ruhe gewissen sein solle, lasen wir es bey disern oberkeitlichen erkanntnusen bewenden. 30

Über welche erkandtnuß sich die obgemeldte drey abgeordnete beschwerth zusein vermeint und deswegen eine appellation vor mgndhh, herren burgermeistern und rath, angelegenlich verlanget, welches ihnenn auch vergönstiget und auf begehren gegenwerthige appellationn-schein zugestellt worden. 35

Actum, freytags, den 3<sup>ten</sup> decembris 1734, presentibus hhh sekelmanister und  
fordester examinador Johann Conrad Escher und hhh zunfft und alt-kornmeister  
Johann Heinrich Meyer, beyderseithe deß raths loblicher statt Zürich und dis-  
mahl regierende neüw und alte hh obervögte der IV Wachten und Wipkingen.

5       Landtschreiber Johann Conrad Escher scripsit.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Appellation der jungen mannschafft  
von der Udernstraß und die vorgesetzten daselbst vom 3<sup>ten</sup> decembris 1734

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Samstag, den 22<sup>ten</sup> jenner 1735<sup>5</sup>

10       [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Wegen der erstern pretendierenden  
zugangs und rechte zu minderen und zu zumehren in dortigen gemeinden

**Original:** StAZH A 149.1, Nr. 181; Doppelblatt; Johann Konrad Escher, Landschreiber der Kanzlei Vier  
Wachten; Papier, 22.5 × 34.5 cm.

<sup>a</sup>       Korrigiert aus: urthlen.

15       <sup>1</sup>       «Junge Mannschaft» oder die in den anderen hier erwähnten Quellen ebenfalls anzutreffende Be-  
zeichnung «Gemeindskinder» bezieht sich nicht auf das Alter, sondern auf den minderen Rechtsta-  
tus dieser Gruppe der Wachtbewohner (Sigg 2006, S. 321).

<sup>2</sup>       Aus diesem Urteil geht hervor, dass der Anspruch auf die Gemeinderechte über den Besitz eines mit  
der entsprechenden «Gerechtigkeit» ausgestatteten Hauses in Unterstrass definiert wird (StAZH  
B II 497, S. 54).

20       <sup>3</sup>       Das genannte Datum war kein Tagungsdatum des Zürcher Rats. Der Entscheid ist im Ratsmanual  
nicht dokumentiert.

<sup>4</sup>       Vgl. StAZH B II 630, S. 60. In diesem Ratsentscheid wird neben den hier ebenfalls erwähnten Ur-  
teilen auf eine Pergamenturkunde vom 22. Juni 1452 (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 30) und auf den Ein-  
zugsbrief vom 9. August 1671 verwiesen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 131).

25       <sup>5</sup>       Zum Appellationsentscheid vgl. den Kommentar.